

1. Ziel der psychoanalytischen Ausbildung

Ziel der psychoanalytischen Ausbildung ist es, zukünftige Psychoanalytiker_innen den psychoanalytischen Prozess erleben zu lassen, sie mit der psychoanalytischen Theorie vertraut zu machen und sie durch begleitende Supervision auf ihre Tätigkeit als Psychoanalytiker_innen vorzubereiten.

Der Abschluss der Ausbildung qualifiziert zur selbständigen Arbeit als Psychoanalytiker_in und ist Voraussetzung für das Ansuchen um die gesetzliche Anerkennung.

2. Zulassung

2.1. Zulassungsbedingungen

Zur psychoanalytischen Ausbildung im Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse (WAP) als Fachspezifikum im Sinne des Psychotherapiegesetzes – d.h. mit anschließender Eintragung in die österreichische Psychotherapeutenliste und Berechtigung zur Ausübung von Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie in Österreich – kann zugelassen werden, wer eigenberechtigt ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat, das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und die weiteren in § 10 Abs. 2 Z 5 bis 9 des österreichischen Psychotherapiegesetzes genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Berufserfahrung ist erwünscht.

Als günstige Motivation für diese Berufswahl wird die Bereitschaft angesehen, eine Empfindsamkeit für das subjektive Leiden der Menschen mit einer aktiven Haltung bei der Erforschung von dessen unbewussten Ursachen zu verbinden.

2.2. Zulassungsverfahren

Der Bewerbung für die Ausbildung geht eine mindestens ein Jahr dauernde Eigenanalyse voraus. Das Erleben dieser Analyse soll für die Bewerbung zentrale Bedeutung haben.

Die schriftliche Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist an die Ausbildungskommission zu richten, ein Lebenslauf und eine Begründung der persönlichen Motivation ist der Bewerbung in sechsfacher Ausfertigung beizulegen. Nach Absolvierung von insgesamt vier Vorstellungsgesprächen bei der Leiterin/dem Leiter und drei Mitgliedern der Ausbildungskommission entscheidet diese über die Zulassung zur Ausbildung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Ausbildungsvertrag festgelegt.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages ist die Ausbildungsbewerberin/der Ausbildungsbewerber Kandidat_in des WAP. Die persönliche Analyse gilt als Lehranalyse, sie kann nicht mit der Krankenkasse verrechnet werden.

3. Verlauf der Ausbildung

Die psychoanalytische Ausbildung umfasst:

- eine mehrjährige persönliche Analyse mit einer Frequenz von mindestens vier Wochenstunden
- die Teilnahme an den vorgeschriebenen Theorieseminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
- ein Praktikum an einer geeigneten Einrichtung gem. § 6 Abs. 2 Z. 2 und 3 des Psychotherapiegesetzes
- die Durchführung von Psychoanalysen und niederfrequenten psychoanalytischen Behandlungen mit begleitender Supervision
- schriftliche und mündliche Fallpräsentation

Wir weisen darauf hin, dass 300 Stunden Lehranalyse und die im Psychotherapiegesetz vorgeschriebene Stundenanzahl für einzelne Ausbildungsschritte: 120 Stunden für Kontrollanalysen und Supervisionen von 600 Stunden eigenständiger therapeutischer Tätigkeit sowie 550 Stunden Praktikum, gemäß § 6 Abs.2 Z. 2 – als Mindestanforderungen an die Kandidat_innen des Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse zu verstehen sind.

3.1. Lehranalyse

Das Hauptkriterium für eine erfolgreiche Tätigkeit als Psychoanalytiker_in besteht im persönlichen Erleben der therapeutischen Wirksamkeit der psychoanalytischen Methode.

Die Lehranalyse ist bei einem dafür beauftragten Analytiker des WAP durchzuführen und muss mit einer Frequenz von mindestens vier Wochenstunden geführt werden. Analyseinhalte sind grundsätzlich kein Gegenstand von Beratungen der Ausbildungskommission. Eine Beendigung der Lehranalyse vor der 300. Stunde muss von der Psychoanalytikerin/dem Psychoanalytiker als vorzeitige Beendigung unter Angabe der absolvierten Stundenanzahl an die AUKO gemeldet werden. Für Konfliktfälle ist die Ausbildungskommission, als nächste Instanz der Ethikausschuss des WAP zuständig.

3.2. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung

Die Grundlage der theoretischen Ausbildung bilden die Werke von Sigmund Freud. Die Stundenanzahl der Pflichtseminare beträgt 300.

Die Wahlseminare stehen allen Kandidat_innen offen und sollen ein weiterführendes Studium der psychoanalytischen Literatur, die Auseinandersetzung mit klinisch-theoretischen Fragestellungen und mit den klinischen Anwendungsmöglichkeiten der Psychoanalyse ermöglichen. Für die Vollmitgliedschaft im WAP ist der Nachweis von 80 Wahlseminar-Einheiten erforderlich.

Verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Seminaren, die ab Herbst 2015 gemeinsam mit der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung (WPV) abgehalten werden können:

- Grundlagen der Psychoanalyse I (Freud Schriften), II (Freud und Zeitgenossen bis 1938) und III (Entwicklungen nach 1938) (90 Einheiten, wöchentlich über 3 Semester)
- Psychoanalytische Entwicklungslehre: (30 Einheiten, wöchentlich über 1 Semester)
- Psychoanalytische Krankheitslehre und Diagnostik (Neurosen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen): (60 Einheiten, wöchentlich über 2 Semester)

Parallel dazu (14-tägig oder nach Vereinbarung auch als Blockveranstaltung):

- Erstgesprächsseminar: 20 Einheiten
- Technik der Psychoanalyse: 60 Einheiten
- Technik der Psychoanalytischen Psychotherapie inkl. Modifikationen der psychoanalytischen Technik und des Settings: 20 Einheiten
- Falldarstellungsseminar: 20 Einheiten

Eine Seminareinheit beträgt 45 Minuten. Die Pflichtseminare können in sechs Semestern absolviert werden. Kandidaten der WPV besuchen die Seminare nach den Bedingungen der Ausbildungsordnung der WPV.

Die Seminare werden aliquot zur Anzahl der jeweiligen Kandidaten im Seminar, jedoch jeweils mindestens zu einem Drittel, von Lehrbefugten des WAP und der WPV geleitet. Die Seminarplanung obliegt einer Seminarplanungskommission zusammengesetzt aus jeweils 2 Mitgliedern der Ausbildungskommission des WAP und des Lehrausschusses der WPV.

Die Seminarleitersitzung zur Evaluierung der Seminarteilnehmer setzt sich aus der AUKO des WAP, dem LA der WPV und den jeweiligen Lehrbefugten des WAP und der WPV zusammen. In Zweifelsfällen erfolgt die Zulassung zu den weiterführenden Seminaren in Absprache mit der Ausbildungskommission.“

3.3. Klinische Ausbildung

3.3.1. Zulassungskolloquium

Nach Absolvierung des Erstgesprächsseminars kann das Zulassungskolloquium abgelegt werden, um den Status „Psychotherapeut_in in Ausbildung unter Supervision“ zu erlangen. In diesem Kolloquium wird ein zwei bis vier Sitzungen umfassendes Beratungs- oder Erstgespräch schriftlich und mündlich im Beisein eines Mitgliedes der AUKO vorgestellt.

Dieses Kolloquium kann auch im Rahmen des Falldarstellungsseminars oder des Beratungsstellenteams absolviert werden.

Zum Zeitpunkt des Zulassungskolloquiums sollte ein Großteil des fachspezifischen Praktikums absolviert sein.

3.3.2. Praktikum im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld

Es ist ein Praktikum in einer vom Bundesministerium für Gesundheit anerkannten Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für die Dauer von mindestens 550 Stunden, davon 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer

fachspezifischen Einrichtung, zu absolvieren, dazu eine begleitende Praktikumssupervision von zumindest 30 Stunden bei einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker oder einem delegierten Mitglied des WAP.

Die Beratungsstelle des WAP ist als Praktikumseinrichtung, in welcher 550 Praktikumsstunden für das Fachspezifikum absolviert werden können, vom Bundesministerium anerkannt.

Ab dem Eintritt in die theoretische Ausbildung wird die Mitarbeit in der Beratungsstelle des WAP empfohlen. Sie bietet Kandidat_innen von Beginn der Ausbildung an die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln und diese in wöchentlichen Teamsupervisionen einer psychoanalytischen Reflexion zu unterziehen.

3.3.3. Kontrollanalysen und psychoanalytische Psychotherapien unter Supervision

Es sind zwei 4-stündige Kontrollfälle über je 60 SV-Stunden (1½ Jahre) sowie eine Psychoanalytische Psychotherapie (2-stündig) über 30 SV-Stunden (¾ Jahr) zu führen.

Falls ein 4-stündiger Kontrollfall nur über 1 Jahr (40 SV-Sitzungen) geführt werden kann (schriftliche Begründung), müssen für den zweiten 4-stündigen Fall 80 SV-Sitzungen (2 Jahre) nachgewiesen werden. Ebenfalls 80 SV-Sitzungen des 4-stündigen Kontrollfalles (2 Jahre) sind erforderlich, wenn der andere Kontrollfall 3-stündig geführt wird (schriftliche Begründung). Für den 3-stündigen Kontrollfall müssen mindestens 60 Supervisionsstunden (1 1/2 Jahre) nachgewiesen werden.

Davon unberührt bleiben in beiden Fällen die 30 SV-Stunden für die Psychoanalytische Psychotherapie.

Die erforderlichen zwei Kontrollanalysen sollen bei verschiedenen Lehranalytiker_innen supervidiert werden. Die Indikation für eine Psychoanalyse ist mit den jeweiligen Kontrollanalytiker_innen bereits vor dem Beginn der Analysen zu besprechen. Jede Kontrollanalyse muss mit einer Sitzung pro Woche supervidiert werden.

Psychoanalytische Psychotherapien sind ebenfalls in wöchentlichen Sitzungen bei einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker des WAP zu supervidieren.

3.4. Abschluss der Ausbildung

Der Abschluss der Ausbildung berechtigt zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums. In der abschließenden Fallpräsentation soll in schriftlicher Form eine vierstündige Analyse vorgelegt und mit einem Gremium von Lehranalytiker_innen diskutiert werden. Die Kontrollanalytiker_innen nehmen zur gemeinsamen Supervisionsarbeit ihrerseits schriftlich Stellung.

4. Mitgliedschaft

4.1. „Assoziierte Mitgliedschaft“ im WAP und in der IPA

Nach der positiven Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Fallpräsentationen bestätigt die Ausbildungskommission den Abschluss der Ausbildung mit einem Zertifikat. Dieses ermöglicht die Eintragung in die Psychotherapeutenliste. Mit dem Ausbildungsabschluss erlangt die Kandidatin/der Kandidat auch die „assoziierte Mitgliedschaft“ im WAP sowie in der IPA.

Kandidat_innen, welche ihre Lehranalyse bzw. ihre Kontrollfälle bei Lehranalytikern absolviert haben, die nicht IPA-Mitglieder sind, können die Mitgliedschaft in der IPA durch eine Evaluierung erlangen.

4.2. Ordentliche Mitgliedschaft im WAP und in der IPA

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erlangt durch einen wissenschaftlichen Abschlussvortrag im Allgemeinen Seminar, mit welchem die Bewerber_innen den Nachweis erbringen, dass sie ein theoretisches psychoanalytisches Thema selbstständig bearbeiten können.

Die Zulassung zum Abschlussvortrag erfolgt durch die Ausbildungskommission.

Für die ordentliche Mitgliedschaft sind zwei vierstündig geführte Analysen über jeweils mindestens 300 Stunden nachzuweisen.

5. Ausschluss von der Ausbildung

Der Ausschluss von der Ausbildung kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Nichterreichen der geforderten theoretischen und praktischen psychoanalytischen Ausbildungsanforderungen
- Nichtwiederaufnahme der Lehranalyse nach Unterbrechung oder Abbruch
- Schwere Verstöße gegen ethisch-psychotherapeutische Grundhaltungen
- Nichtbezahlen des Kandidatenbeitrages trotz Mahnung über zwei Jahre

Der Ausschluss von der Ausbildung wird nach Rücksprache mit der Ausbildungskommission vom Vorstand beschlossen. Die Kandidatin/der Kandidat kann bei einem Schiedsgericht des Vereins Berufung einlegen; es gilt der Spruch des Schiedsgerichts.

6. Lehrfunktionen

6.1. Status „Mitglied mit Lehrbefugnis“

Mitglieder des Arbeitskreises mit didaktischen Fähigkeiten und theoretischem Interesse können über einen Antrag an die AUKO zu Mitgliedern mit Lehrbefugnis ernannt werden. Voraussetzung dafür ist eine mindestens fünfjährige ordentliche Mitgliedschaft im WAP, die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Leben des Vereins und der Nachweis von wissenschaftlicher Tätigkeit (mindestens zwei wissenschaftliche Vorträge im Verein und eine Publikation).

Mitglieder mit Lehrbefugnis sind berechtigt, Pflicht- und Wahlseminare zu leiten und Praktikumssupervisionen durchzuführen.

Das Ansuchen um den Status „Mitglied mit Lehrbefugnis“ ist schriftlich unter Beifügung der Vortrags- und Publikationsnachweise an alle Mitglieder der AUKO zu senden. Die Ernennung erfolgt in der AUKO-Sitzung.

6.2. Lehranalytiker_in

Mitglieder können entweder selbst einen Antrag auf Zuerkennung des Lehranalytiker_innen-Status stellen oder von der AUKO dazu eingeladen werden. Bewerbungen um den Status müssen den WAP-Mitgliedern zu Beginn des Verfahrens bekanntgegeben werden. Eventuelle Einwände gegen die Bewerbung sind an die Ausbildungskommission zu richten und von dieser zu bearbeiten.

Voraussetzungen: fünfjährige psychoanalytische Praxis, Nachweis einer kontinuierlichen Fortbildung: laufende Diskussion der eigenen psychoanalytischen Arbeit mit einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker, Teilnahme an einer Supervisionsgruppe über ein Jahr. Wissenschaftliche Aktivität und Engagement in der IPA werden vorausgesetzt.

Die Zuerkennung des Lehranalytikerstatus wird durch die ausführliche Darstellung eines abgeschlossenen Behandlungsfalles vor einem Gremium erlangt. Die Falldarstellung ist vorher schriftlich bei der AUKO einzureichen.

Lehranalytiker_innen sind berechtigt zur Durchführung von Lehranalysen und zur Supervision von Praktika und Psychoanalytischen Psychotherapien.

Die regelmäßige Teilnahme am Lehrbetrieb sowie der Nachweis beider Lehrbefugnisse ist Voraussetzung für das Führen von Kontrollanalysen und für das passive Wahlrecht in die AUKO.

7. Gültigkeit des Curriculums

Das Curriculum gilt nach Beschluss durch die Generalversammlung am 23. 02. 2010 für alle neu beginnenden Ausbildungslehrgänge.

ANHANG

Durchführungsbestimmungen

Durch Beschlüsse der Ausbildungskommission (AUKO) wurden für die Durchführung des Curriculums folgende Punkte präzisiert (letzte Aktualisierung: 12.2.2018):

1. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung (Betrifft 3.2. des Curriculums)

1.1. Pflichtseminare

Evaluierung der Seminarteilnehmer_innen: Die gemeinsame Durchführung der theoretischen Ausbildung mit der WPV bedingt folgende Veränderung des Evaluierungsverfahrens:

Bei der Seminarleitersitzung sind alle aktuell tätigen Seminarleiter_innen von WAP und WPV und die Mitglieder der Seminar-planungskommission anwesend. Von jeder Seminarleiterin/jedem Seminarleiter werden zu jeder Kandidatin/jedem Kandidaten Rückmeldungen gegeben, die in der AUKO besprochen werden. Bei positiver Beurteilung stellt diese die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Bei Problemen berät sie über allfällige Maßnahmen (z.B. persönliches Gespräch).

Die Seminarleiter_innen sollen den einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten ihre Einschätzung bereits vor der Seminarleitersitzung mitgeteilt haben.

Absenzen der Seminarteilnehmer_innen: Bei den Pflichtseminaren können bis zu drei Abende (6 UE) pro Semester à 15 Abende (30 UE) versäumt werden; bei vier bis fünf versäumten Abenden (8 bzw. 10 UE) kann eine dem Inhalt entsprechende Ersatzleistung (z.B. Prüfungsgespräch) eingefordert werden; darüber hinaus muss das Seminar wiederholt werden.

1.2. Evaluierung der Seminarteilnehmer_innen

Die gemeinsame Durchführung der theoretischen Ausbildung mit der WPV bedingt folgende Veränderung des Evaluierungsverfahrens:

Bei der Seminarleitersitzung sind alle aktuell tätigen Seminarleiter_innen von WAP und WPV und die Mitglieder der Seminarplanungskommission anwesend. Von jeder Seminarleiterin/jedem Seminarleiter werden zu jeder Kandidatin/jedem Kandidaten Rückmeldungen gegeben, die in der AUKO besprochen werden. Bei positiver Beurteilung stellt diese eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Bei Problemen berät sie über allfällige Maßnahmen (z.B. persönliches Gespräch).

Die Seminarleiter_innen sollen den einzelnen Kandidat_innen ihre Einschätzung bereits vor der Seminarleitersitzung mitgeteilt haben.

1.3. Wahlseminare

Die Anerkennung eines Seminars als Wahlseminar erfolgt durch die AUKO.

Dabei gelten folgende Richtlinien: Die Veranstaltungen sollten eigene Mitarbeit erfordern, wie z. B. Fallseminare (laufende Gruppen, Gastreferenten), Workshops und Seminare im Rahmen von WAP, psychoanalytischer Akademie, WPV, EPF- und IPA-Veranstaltungen.

Auch ausgewählte Ausbildungswochenenden der ÖAK (Österreichischen Arbeitskreise) können anerkannt werden. Für diese sowie für andere externe Seminare kann ein Drittel der Seminareinheiten angerechnet werden. Für die Sigmund Freud-Vorlesungen sind je 10 Einheiten anrechenbar.

1.4 Zeitliche Organisation der Pflichtseminare

Grundlagen der Psychoanalyse I-III

psychoanalytische Entwicklungslehre

psychoanalytische Krankheitslehre I und II:

jeweils ein Semester mit 15 Abenden zu je 2 Arbeitseinheiten (AE), gemeinsam mit der WPV (insgesamt 6 Semester)

Erstgesprächsseminar I-II: 2 Semester zu je 15 AE, nach Vereinbarung 14-tägig oder als Blockveranstaltung, in den insgesamt 30 Einheiten ist das Erstgesprächsseminar (lt. Curriculum 20 AE) und 10 AE von Technik der psychoanalytische Psychotherapie abgedeckt.

Seminar Technik der Psychoanalyse I-IV: 4 Semester zu je 15 AE, anschließend an die Erstgesprächsseminare (zeitlicher Rahmen wie Erstgesprächsseminare)

Kasuistikseminar: mindestens 30 AE (deckt 20 AE Falldarstellungsseminar und 10 AE Technik der psychoanalytischen Psychotherapie ab): fortlaufende Gruppe, 3 Blöcke zu je 4 AE pro Jahr. Mindestens 20 AE sind nach Ablegen des Zulassungskolloquiums zu absolvieren, allen Kandidat/innen wird die Teilnahme bis zum Abschluß der Ausbildung empfohlen.

Die Erstgesprächsseminare I-II sowie die Technikseminare I-IV (insgesamt 6 Semester) können parallel zu den 6 Semestern der theoretischen Seminare absolviert werden, ebenso das Kasuistikseminar.

2. Zulassungskolloquium (Betrifft 3.3.1 des Curriculums)

Bei gegebenen Voraussetzungen legt die AUKO nach schriftlicher Anmeldung einen Termin für das Kolloquium fest. In einer schriftlichen Darstellung, die zeitgerecht an alle Mitglieder der AUKO ergeht, sollen die Rahmenbedingungen des vorzustellenden Gesprächs und die Vorgeschichte der Patientin/des Patienten dargestellt werden. Dieser Text soll nicht mehr als eine Seite (Schriftgröße 12, einfacher Zeilenabstand) umfassen.

Im Kolloquium selbst soll die Kandidatin/der Kandidat anhand des Protokolls einer Gesprächssequenz ihr/sein Verständnis der Dynamik des unbewussten Prozesses sowie der Zusammenhänge zwischen Symptom, auslösendem Ereignis, Lebensgeschichte und Persönlichkeitsstruktur vorstellen.

Das Kolloquium wird vor zwei Lehranalytiker_innen abgelegt, von denen mindestens eine/r Mitglied der Ausbildungskommission sein muss. Die Dauer einer Präsentation beträgt 45 Minuten.

3. Praktikum im psychotherapeutisch – psychosozialen Feld (Betrifft 3.3.2. des Curriculums)

Praktika, die vor Ausbildungsbeginn im WAP in vom BM anerkannten Einrichtungen absolviert wurden, können (teilweise) angerechnet werden, wenn sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Von einer Praktikums-supervision, die im Rahmen einer anderen psychoanalytisch orientierten fachspezifischen Ausbildung absolviert wurde, kann entsprechend der Anerkennungsrichtlinie des Psychotherapiebeirates maximal ein Drittel anerkannt werden.

Bei Antritt zum Zulassungskolloquium sollten mindestens zehn Stunden Praktikums-supervision absolviert worden sein.

4. Evaluierung der Kontrollanalysen (Betrifft 3.3.3. des Curriculums)

Die Arbeit der Seminarteilnehmer_innen wird von den Seminarleiter_innen evaluiert und schriftlich dokumentiert.

Am Ende eines jeden Kontrollfalles ist von der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Zusammenfassung im Sinne einer psychoanalytischen Kasuistik zu erstellen. Diese dient der gemeinsamen Reflexion mit der Kontrollanalytikerin/dem Kontrollanalytiker. Den Supervisor_innen wird empfohlen, zu Dokumentationszwecken ebenfalls einen kurzen schriftlichen Abschlussbericht zu verfassen.

Der Beginn und die erfolgreiche Beendigung der Kontrollanalysen sind der Ausbildungskommission schriftlich zu melden.

5. Der Abschluss der Ausbildung (Betrifft 3.4. des Curriculums)

Die abschließende schriftliche Fallpräsentation soll 18.000 - 20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sowie zusätzlich zwei Stundenprotokolle umfassen.

Das Gremium für die Abschlusspräsentation besteht aus je einem Mitglied der AUKO und des Vorstandes, einer Lehranalytikerin/einem Lehranalytiker nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten sowie zwei weiteren Lehranalytiker_innen, die von der AUKO bestimmt werden; die persönlichen Lehranalytiker_innen sowie der Kontrollanalytiker/die Kontrollanalytikerin, der/die die dargestellte Analyse supervidiert hat, können nicht Mitglied dieses Gremiums sein.

6. IPA- Evaluierung (Betrifft 4.2. des Curriculums)

Für die IPA-Mitgliedschaft ist eine Evaluierung dann erforderlich, wenn die Ausbildung vor 2003 begonnen wurde oder wenn die Lehranalyse bzw. die Kontrollanalysen bei Nicht-IPA-Analytiker_innen absolviert wurden oder wenn eine Kontrollanalyse 3-stündig geführt wurde. Für die IPA-Evaluierung ist jedenfalls der Nachweis von zwei 4-stündigen Analysen erforderlich.

Die IPA-Evaluierung erfolgt mittels Präsentation einer laufenden 4-stündigen Analyse. Sie kann beantragt werden, sobald der Nachweis von mindestens 300 Stunden dieser Analyse gegeben ist.

Das Evaluierungskomitee setzt sich zusammen aus je einem Mitglied von Vorstand und AUKO sowie einer/einem weiteren Lehrbefugten nach Wahl der Bewerber_innen.

7. Lehrfunktionen (Betrifft 6.2. des Curriculums)

Das Gremium zur Ernennung von Lehranalytiker_innen setzt sich aus neun Mitgliedern des WAP zusammen, nämlich aus den Leitungspersonen von Vorstand und AUKO, die je zwei weitere Gremiumsmitglieder bestimmen, sowie aus drei weiteren Analytiker_innen, die von den Bewerber_innen bestimmt werden. Dieses Gremium entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Bestellung.

8. Anerkennung von POP-Ausbildungsschritten

8.1. Theorie-Pflichtseminare

Von der Theorieausbildung im Fachspezifikum Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie der Wiener Psychoanalytischen Akademie können 125 Einheiten anerkannt werden. Kandidat_innen, welche die POP-Theorieausbildung abgeschlossen haben, müssen daher weitere 175 Seminar-Einheiten absolvieren:

- Freuds Schriften, 70 E
- Technik der Psychoanalyse, 70 E
- Falldarstellungsseminar, 20 E.
- Erstgesprächsseminar, 15 E

(15 E Erstgesprächsseminar des POP-Fachspezifikum werden anerkannt, weitere 15 E müssen für das Zulassungskolloquium absolviert werden).

8.2. Praktikum

Das im Rahmen von POP absolvierte fachspezifische Praktikum wird zur Gänze anerkannt.

8.3. Selbsterfahrung

Für die Selbsterfahrung (Lehranalyse) kommen die Bestimmungen des geltenden Curriculums (2010) des WAP zur Anwendung (Pkt. 3.1). Wenn die Lehranalyse bei einer Analytikerin/einem Analytiker der WPV (oder einem anderen IPA-Verein) absolviert wurde oder wird, muss um eine Einzelgenehmigung angesucht werden; die AUKO entscheidet, ob und im welchen Ausmaß eine hochfrequente Selbsterfahrung für die WAP-Ausbildung anerkannt wird.